Nahezu ausschließliche berufliche Nutzung eines Arbeitszimmers

Nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH[1] sind weitere Folgeentscheidungen[2] zur Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers ergangen:

1. Ein büromäßig eingerichteter Arbeitsbereich, der durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt ist („Schreibecke"), ist kein häusliches Arbeitszimmer.

Arbeitsecke: Kein Zimmer

2. Es ist davon auszugehen, dass ein Raum, der nicht entsprechend einem Arbeitszimmer eingerichtet ist, eine nicht untergeordnete private Mitbenutzung stattfindet und somit kein abzugsfähiges Arbeitszimmer gegeben ist. Im Urteilsfall war der Raum mit einem Kachelofen mit umlaufender Bank, einem Esstisch mit sechs Stühlen ausgestattet und von dem Raum konnte der Balkon betreten werden.

Einrichtung nicht wie ein Arbeitszimmer: Kein Arbeitszimmer

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BFH, Beschluss v. 27.7.2015 GrS 1/14, BFH/NV 2016 S. 447; BerP 2016 S. 179 ff.
2 BFH, Urteile v. 22.3.2016 VIII R 10/12, BFH/NV 2016 S. 1605 und VIII R 24/12, BFH/NV 2016 S. 1607.